



Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Wahlteilnahme in Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland statt. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in Deutschland wohnen, können in Deutschland an der Europawahl teilnehmen, wenn sie am Wahltage gem. §6 Abs. 1 EuWG

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der in Deutschland an der Wahl teilnehmen möchte, muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein. Die Eintragung erfolgt auf zwei Wegen:

1. Eintragung von Amts wegen gem. §17b EuWO

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden von Amts wegen von der zuständigen Gemeinde in ein Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie auf ihren Antrag hin bei der Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden waren, sofern sie – ohne zwischenzeitlichen Wegzug in das Ausland – am 42. Tag vor der Wahl (= 28. April 2024) bei einer Meldebehörde gemeldet sind. Sie erhalten dann wie alle Wahlberechtigten von der Gemeindebehörde spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland muss erneut ein Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis gestellt werden.

2. Eintragung auf Antrag gem. §17a EuWO

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden, müssen einen förmlichen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis stellen (Anlage 2A). Der Antrag muss spätestens am **21. Tag vor der Wahl** (= 19. Mai 2024) bei der **Gemeinde am Wohnort** eingehen. Einem Antrag, der erst nach dem 19.05.2024 eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§17a Abs. 2 EuWO).

Der Antrag muss **persönlich** und **handschriftlich** von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller unterzeichnet sein und der Gemeinde **im Original** übermittelt werden. Eine Einreichung per E-Mail oder Fax ist nicht ausreichend.

Wahlteilnahme im Herkunfts- Mitgliedsstaat


Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die die Europaabgeordneten ihres Herkunftslandes wählen möchten, wenden sich für weitere Informationen bitte an die zuständige Stelle des jeweiligen Herkunfts-Mitgliedstaates. Die Auslandsvertretungen der jeweiligen Herkunftsländer erteilen weitere Rechts- und Verfahrensauskünfte.

Werden Sie von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen, wollen jedoch in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, müssen Sie spätestens bis zum **21. Tag vor der Wahl** (= 19. Mai 2024) **schriftlich** bei der zuständigen **Gemeindebehörde** beantragen (Anlage 2C), nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. §17b Abs. 2 EuWO gilt entsprechend.

Alle Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Sanitz unter dem Reiter Wahlen. Darüber hinaus sind gedruckte Antragsformulare im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Sanitz erhältlich. Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

[Informationen für Wählende - Die Bundeswahlleiterin](#)

Sanitz, 15.02.2024


S. Brockmann
Gemeindewahlleiter